

# ZEICHENERKLÄRUNG

- FESTSETZUNGEN GEM. PLANZEICHENVERORDNUNG -  
(Bundesbaugesetz vom 18.8.1976 und Bauordnungsverordnung vom 15.9.1977)  
(Beschlussunterstützung zum BldBau vom 6.7.1978)

## Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet



Sondergebiete, die der Erholung dienen  
(siehe textliche Festsetzungen)



## Maß der baulichen Nutzung

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze  
 Geschäftlichkeitszahl  
 Grundflächenzahl

z.B. I  
 z.B. GFZ 10  
 z.B. GRZ 0,4

## Bauweise

Abweichende Bauweise  
In der abweichenden Bauweise wird die offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauVO festgesetzt, jedoch darf die Länge von 50m überschritten werden.  
 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig  
 Baugrenze



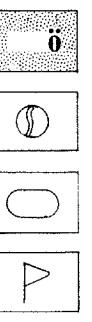
## Verkehrsfäche

Straßenbegrenzungslinie  
 Straßenverkehrsfäche  
 öffentliche Parkfläche  
 Zu- und Ausfahrtsverbot



## Grünflächen

Grünflächen - öffentlich  
 Ballspielplatz  
 Sportplatz  
 Festwiese



## Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (hier: Sondergebiete untereinander)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BldBauG zu erhaltende Bäume



## Textliche Festsetzungen

In den Sondergebieten sind folgende bauliche Anlagen innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig:

**SO Erh / alle Sportarten**: je 1 Wohnung mit Garage für Aufsichtspersonal als Ausnahme zulässig.

**SO Erh / Sportplatz**

Sportplätze; Clubhaus mit Restauration; Gebäude für Umkleide- und Sanitärräume

**SO Erh / Freibad**

Schwimm- und Planschbecken; Gebäude für Umkleide- und Sanitärräume, Filter- und Heizanlagen sowie Restauration.

**SO Erh / Tennisanlage**

Tennisplätze; Gebäude für Clubraum, Restauration und Sanitärräume; Tennis- hallen mit Tribünen; Stützmauern; Ballfangräume; Stellplätze.

**SO Erh / Schießstand**

Überdachte und unterirdische Schießstände für KK- und Luftgewehr sowie Pistole; Gebäude für Clubraum, Restauration und Sanitärräume; Stellplätze.

**SO Erh / Reitsport**

Gebäude für Clubraum, Restauration, Sanitärräume und Futterlagerung; Reithallen mit Tribünen; Stellplätze für ca. 30 Pferde; Stellplätze.

## Bescheinigung über die Richtigkeit der Vermessungsgrundlage

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom August 1980). Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Celle, den 04.05.1982

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur



**Präambel**  
 Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BldBauG) i.d.F. vom 18.08.1976 (Bul. I S. 226, Ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Beschl. vom 26.11.1979 (Bul. I S. 249), und des § 40 der sächsischen Gemeindeordnung (MGO) i.d.F. vom 18.10.1977 (Mds. WB1, S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.1980 (Mds. WB1, S. 195) hat der Rat der Stadt Celle diesen Bebauungsplan Nr. 5 WCE i. d. BldBauG beschlossen und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Celle, den 30.9.1982

*W. Müller*  
 Oberbürgermeister

*M. Müller*  
 Oberstadtdirektor

**Aufstellungsbeschluss**  
 Der Rat der Stadt Celle hat in seiner Sitzung am 27.11.1980 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 WCE beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BldBauG am 20.12.1980 ortsüblich bekanntgegeben.

Celle, den 30.09.1982

*M. Müller*  
 Oberstadtdirektor

**Ausgearbeitet**  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet in der Stadtplanung, Stadtvermessung und Bauaufsicht. Abt. Stadtplanung

Celle, den 1.4.1982

*L. Baudirektor*  
 Lfd. Baudirektor

**Öffentliche Auslegung**  
 Der Rat der Stadt Celle hat in seiner Sitzung am 22.6.1982 den Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 Abs. 6 BldBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 3.7.1982 ortsüblich bekanntgegeben. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 13.7.1982 bis 13.8.1982 gemäß § 2 Abs. 6 BldBauG öffentlich ausgelegen.

Celle, den 30.9.1982

*M. Müller*  
 Oberstadtdirektor

**Satzungsbeschluss**  
 Der Rat der Stadt Celle hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 Abs. 6 BldBauG in seiner Sitzung am 23.9.1982 als Satzung (§ 10 BldBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Celle, den 30.9.1982

*M. Müller*  
 Oberstadtdirektor

**Genehmigung**  
 Genehmigt gemäß Verfügung vom heutigen Tage 309-2/102-cc/100 mit Auftrags-Maßnahmen-Mitteilung Lüneburg, den 3.12.1982. Bezirksregierung Lüneburg im Auftrage

*D. T. T. T.*  
 Lüneburg

**Bekanntmachung**  
 Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BldBauG am 13.11.1982 im Amtsblatt für den Landkreis Celle bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 13.11.1982 rechtsverbindlich geworden.

Celle, den 18.01.1983

*M. Müller*  
 Oberstadtdirektor

**BEBAUUNGSPLAN NR. 5 WCE I.T. DER STADT CELLE "IN DEN HÖRSTEN" PLANURKUNDE**  
 Stadtbauamt / Stadtplanung

M.1:1000